



Verbandssatzung

Zweckverband "Wasserversorgung Mittelhardt" Sitz: Stutensee, Kreis Karlsruhe

vom 15. Dezember 1993
Rechtskräftig ab 01. Januar 1994

geändert durch Änderungssatzung

vom 14. Dezember 1994
Rechtskräftig ab 01. Januar 1995

geändert durch Änderungssatzung

vom 27. November 2001
Rechtskräftig seit 01. Januar 2002

geändert durch Änderungssatzung

vom 06. Dezember 2006
Rechtskräftig seit 01. Januar 2007



Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Mittelhardt" Sitz: Stutensee/Kreis Karlsruhe

Die früher selbständigen Gemeinden Friedrichstal, Spöck, Staffort und Büchenau haben sich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Versorgung mit Trink- und Brauchwasser auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 24. 03. 1955 zum Zweckverband "Wasserversorgung Mittelhardt" zusammengeschlossen. Die Verbandssatzung wurde am 22. 04. 1965 neu gefaßt.

Die ehemaligen Gemeinden Friedrichstal, Spöck und Staffort bilden seit 01. 01. 1975 zusammen mit der ehemaligen Gemeinde Blankenloch die neue Gemeinde Stutensee; die ehemalige Gemeinde Büchenau ist seit 01. 07. 1972 Stadtteil der Stadt Bruchsal. Dem Zweckverband gehören demnach nur noch die Gemeinde Stutensee und die Stadt Bruchsal an.

Mit Wirkung auf 01.01.1994 wird die Wasserversorgung Blankenloch vom Zweckverband übernommen.

Aus diesem Grunde und auch weil verschiedene redaktionelle Änderungen der Verbandssatzung notwendig sind, ist eine Neufassung der Verbandssatzung erforderlich. Die Verbandsversammlung hat daher aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. 9. 1974 in der derzeit gültigen Fassung am 15. 12.1993 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinde Stutensee (Landkreis Karlsruhe) sowie die Stadt Bruchsal (Landkreis Karlsruhe) bilden unter dem Namen

"Wasserversorgung Mittelhardt"

einen Zweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), der die gemeinschaftliche Versorgung der Verbandsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zur Aufgabe hat.



- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stutensee (Landkreis Karlsruhe).
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, ein Gewinn wird nicht erstrebt.

§ 2

Wasserversorgungsanlagen

Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der örtlichen Verteilungsanlagen (Ortsnetze). Diese sind sein Eigentum. Die Erstellung der Anlagen erfolgte nach den vom Regierungspräsidium Nordbaden gutgeheißenen Entwürfen. Die genehmigten Entwürfe sind jeweils Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser und dessen Lieferung an die Verbraucher im Verbandsgebiet. Der Verband kann Wasser auch an Nichtmitglieder liefern, soweit dies ohne Benachteiligung der Mitglieder geschehen kann.
- (2) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.
- (3) Der Verband unterstützt Maßnahmen, die der Reinhaltung der Wasservorkommen in seinem Einzugsgebiet dienen. Er betreibt die Festlegung des Wasserschutzgebietes und beobachtet die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Fassungs- und Einzugsgebiets.
- (4) Die Verbandsmitglieder dürfen im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage des Verbandes keine Wasserentnahmestellen schaffen, es sei denn, daß diese nur der Versorgung des Einzugsgebiets dienen; die Verbandsversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Das Wasser wird an die Verbraucher im Verbandsgebiet nach Maßgabe einer Wasserabgabesatzung zu einheitlichen Bedingungen geliefert; die Verbandsversammlung kann Ausnahmen zulassen.



- (6) Der Zweckverband trägt die Kosten der Erstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gesamten Verbandsanlagen und -einrichtungen sowie die Verwaltungskosten und die sonstigen Aufwendungen.
- (7) Der Zweckverband bringt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel wie folgt auf
- a) durch die Erhebung von Wasserzins
 - b) durch die Erhebung von Anschlußbeiträgen
 - c) durch Erhebung der Finanzkostenumlage
 - d) durch Erhebung der Betriebskostenumlage
 - e) durch Erhebung der Tilgungsumlage

Die unter Buchstabe c - e benannten Umlagen werden von den Verbandsgemeinden nur erhoben, soweit die unter Buchstabe a und b bezeichneten Einnahmen und die sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen.

§ 4

Eigenkapital und Beteiligungsverhältnis der Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Zweckverbandes mit Eigenkapital (Stammkapital) beträgt 1.458.638,48 EUR. Es handelt sich hierbei um einen als Kapitalzuschuss gewährten Landeszuschuss.

Die Verbandsmitglieder sind am Zweckverband und Stammkapital in folgendem Verhältnis beteiligt:

1. Stadt Stutensee	89 %
2. Stadt Bruchsal	<u>11 %</u>
insgesamt:	100 %

- (2) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder erforderlichenfalls zur Ausstattung des Zweckverbandes mit Eigenkapital (Stammkapital) beizutragen haben, sind die vorstehend angeführten Prozentsätze.



§ 5 Schutzvorschriften

- (1) Die Verbandsgemeinden übertragen dem Zweckverband das Recht, im Verbandsgebiet die zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen des Verbands erforderlichen Vorschriften zu erlassen.
- (2) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen, ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen und Gesuche zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Zweckverband unverzüglich vorzulegen.

§ 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung an dem Stammkapital des Verbands (§ 4).

§ 7 Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme weitere Gemeinden entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsgemeinden Rechnung zu tragen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 8 Organe des Zweckverbandes

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§ 9, 10),
 - b) der Verbandsvorsitzende (§ 11).



- (2) Die Verwaltung und Vertretung des Verbands richtet sich - soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt - nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und den entsprechenden gemeinderechtlichen Bestimmungen (Gemeindeordnung Baden-Württemberg).
- (3) Im Rahmen des Aufgabenkreises des Zweckverbandes hat hierbei der Verbandsvorsitzende die Rechte und Pflichten des Bürgermeisters, die Verbandsversammlung diejenigen des Gemeinderats.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder im Verhinderungsfall deren allgemeinen Stellvertretern oder einem sonst beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GemO, sowie aus 12 weiteren Vertretern, von denen
- | | |
|---|---------------|
| die Gemeinde Stutensee | 10 und |
| die Stadt Bruchsal für den Stadtteil Büchenau | 2 und |
- für jedes Mitglied einen Stellvertreter bestellen.

Die jeder Gemeinde zukommende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Sitze.

Davon entfallen auf die Gemeinde Stutensee	11 und
auf die Stadt Bruchsal	3 Stimmen,
insgesamt	14 Stimmen.

- (2) Die Stimmen eines jeden Verbandsmitgliedes können bei der Beschlußfassung nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter (Stimmführer) abgegeben werden. Sofern ein Verbandsmitglied an seinen Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluß über die Stimmabgaben der Stimmen ihrer Körperschaft. § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg findet entsprechende Anwendung.



§ 10

Zuständigkeit der Versammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über:
1. Änderung der Verbandssatzung (§ 17 Abs. 1), Erlaß, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen (§ 17 Abs. 2),
 2. Aufnahme weiterer Verbandmitglieder (§§ 7 und 17 Abs. 1), Ausscheiden von Verbandmitgliedern (§ 18) und Auflösung des Verbandes (§ 19) sowie Zusammenschluß mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen,
 3. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 11 Abs.1 u.2), ferner Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten (§ 13),
 4. Personalangelegenheiten nach näherer Regelung des § 12,
 5. Festsetzung des Stammkapitals (§ 4),
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie Festsetzung der Finanz- und Betriebskostenumlage sowie der Tilgungsumlage (§§ 14 Abs. 1 und 2 und 15),
 7. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandsvorsitzenden,
 8. Wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebs (§ 2), Überlassung von Betriebsanlagen an Dritte, Beitritt zu Verbänden und Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 9. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 100.000,00 € übersteigen,
 10. Aufnahme von Darlehen nach dem Vermögensplan,
 11. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 12. Abschluß von Wasserlieferungsverträgen mit Gemeinden, Zweckverbänden und Behörden, die nicht Verbandmitglieder sind (§ 3 Abs. 1),



13. Alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende hat das Stimmrecht für die von ihm vertretene Verbandsgemeinde.
- (3) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstands, welcher zum Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muß, dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Zur Verbandsversammlung sollen die Aufsichtsbehörden und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen werden.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende aus seinem Hauptamt aus, so bewirkt dies zugleich das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung und damit aus dem Verbandsvorsitz.
- (2) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb 8 Wochen durchzuführen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
Der Verbandsvorsitzende leitet den Verband, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Weiterhin obliegt dem Verbandsvorsitzenden insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie allen sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des



Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Im übrigen ist der Verbandsvorsitzende für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit sich aus § 10 nicht die Entscheidungsbefugnis der Verbandsversammlung ergibt.

Es obliegt dem Verbandsvorsitzenden die allgemeine Dienstaufsicht, insbesondere auch die Kassenaufsicht.

- (4) Dem Verbandsvorsitzenden wird folgende Aufgabe zur Erledigung dauernd übertragen:
Stundung von Forderungen im Einzelfall
bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 €
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 10 Abs. 4 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Über die Eilentscheidung ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

Schriftführer, Rechner und Wartungspersonal

- (1) Der Zweckverband kann haupt- und ehrenamtliche Bedienstete sowohl im Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverhältnis beschäftigen.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Vorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Er ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes, sowie die Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes. Er ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner, die Bedienstete der Verbandsgemeinde sein sollen. Ferner ist die Verbandsversammlung zuständig für die Einstellung, Entlassung, Höhergruppierung und Beförderung aller Bediensteten.



- (5) Die Besoldung und Vergütung der Bediensteten des Zweckverbandes wird durch die Verbandsversammlung, unter Beachtung tarif- und besoldungsrechtlicher Vorschriften geregelt.

§ 13

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Der Verbandsvorsitzende und Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgesetzt wird. Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.
- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer Satzung festgelegt wird. Für die Teilnahme an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzung gilt Abs. (1) Satz 2 entsprechend.

III. Deckung des Aufwands

§ 14

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluß) sinngemäß (§ 20 Abs. 1 GKZ).
- (2) Auf eine besondere Haushaltssatzung wird verzichtet. An Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluß der Verbandsversammlung über die Festsetzung des Wirtschaftsplans und die Höhe der Umlage sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrags der äußeren Darlehen und den Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Rücklagenbildung des Zweckverbandes richtet sich nach den betrieblichen und wirtschaftlichen Erfordernissen, Rücklagen sollen angesammelt werden, soweit für andere Zwecke nicht benötigte Abschreibungsmittel dafür zur Verfügung stehen.



§ 15 Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage zusammen.
- (2) Die **Finanzumlage** umfaßt den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 4 berechneten Verhältnis aufgebracht. Auf die Finanzkostenumlage werden Vorauszahlungen erhoben. Der Zeitpunkt der Vorauszahlungen soll dem Zahlungstermin für den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) der aufgenommenen Darlehen angepaßt werden.
- (3) Die **Betriebskostenumlage** umfaßt die jährlichen Aufwendungen (Abs.1) abzüglich des Zinsaufwands, der Abschreibungen (Abs. 2) und der anderen Einnahmen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des in § 4 bezeichneten Verhältnisses aufgebracht. Auf die Betriebskostenumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb 14 Tagen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind.
- (4) Die Jahresumlage wird getrennt nach Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluß. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Geschäftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert, sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.
- (5) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschießenden Betrags nicht möglich, so kann dieser durch Beschluß der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden. Der Umlagemaßstab richtet sich nach dem in § 4 bestimmten Verhältnis. Die Tilgungsumlage wächst dem Verbandsvermögen zu.



§ 16 Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme von Verbandslasten ist - ohne ein Vorverfahren - das Verwaltungsgericht zuständig, da sich die Beteiligten als gleichgeordnete Rechtsträger gegenüberstehen (sog. Parteistreitverfahren).

IV. Satzungsänderungen, Auflösung des Verbands

§ 17

- (1) Die Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden.
- (2) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

§ 18 Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Ein einzelnes Mitglied kann nur aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die übrigen Verbandsgemeinden zustimmen.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis der Beteiligung gem. § 4. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.



§ 19
Auflösung des Verbands

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung und Zustimmung der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung an dem Stammkapital des Verbands (§ 4) über.
- (3) Die Wertfestsetzung des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt werden.

V. Sonstiges

§ 20
Bekanntmachungen des Zweckverbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt

- a) der Gemeinde Stutensee
- b) der Stadt Bruchsal für den Stadtteil Büchenau.

Maßgebend für die Berechnung der Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27. März 1979, zuletzt geändert am 15. Mai 1990 außer Kraft.

Stutensee, den 15. Dezember 1993

- Demal -
Verbandsvorsitzender

**Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.12.2006.
Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2007**

